

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rathaus / Breite Straße 62
23552 Lübeck

Von: Lindenau, Jan <Jan.Lindenau@luebeck.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2020 17:41

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)
<Innenausschuss@landtag.ltsh.de>

Cc: ..

**Betreff: [EXTERN] Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksache 19/1779**

per eMail an
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

in obiger Angelegenheit bedanke ich mich für die hergereichten Informationen und nehme für die Hansestadt Lübeck wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die hier geänderten Regelungen begrüßt, um wieder zu einheitlichen und verständlichen Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts zu kommen.

Zu den einzelnen Paragraphen folgende Hinweise:

§ 75 Abs. 2

Neuerdings sollen „Spekulative Finanzgeschäfte“ verboten sein. Auch der Erläuterung ist hierzu keine Abgrenzung zu Sicherungsinstrumenten zu entnehmen, die aber sinnvoll wäre, um bestimmte Derivate – wie sie auch regelmäßig im Krediterlass legitimiert werden – zuzulassen. Auch mit Blick auf den ausdrücklichen Verweis auf diese Instrumente in § 85 Abs. 9 scheint eine Abgrenzung sinnvoll. Der Hinweis darauf, dass bei der Beurteilung der Frage eines erhöhten finanziellen Risikos die fachliche Kompetenz der handelnden Personen eine Rolle spielen soll, ist unglücklich formuliert. Das würde bedeuten, dass eine Gemeinde risikoreichere Geschäfte eingehen könnte wenn wir von ihr behauptet wird, kompetent genug dafür zu sein. Entweder sollte der Begriff konkretisiert oder der Satz gestrichen werden.

§ 80

In Abs. 2 Nr. 3 wurden die „Baumaßnahmen“ durch „Investitionen“ ersetzt. Damit gibt es künftig für eine größere Gruppe an Sachverhalten eine grds. Nachtragspflicht. Im Einzelfall wäre jeweils z.B. bei einer außerplanmäßigen Beschaffung eines Schreibtisches die Erheblichkeit / Unabweisbarkeit zu prüfen. Letzteres könnte für einige Sachverhalte, die bisher dem Wortlaut nach nicht vom Gesetz erfasst waren, kritisch sein. Da anzunehmen ist, dass dies nicht dem Sinn des Gesetzgebers entspricht, wäre ein weiterer Ausnahmetatbestand denkbar und empfehlenswert.

§ 82

Absatz 5 war bisher nur Bestandteil der Erläuterungen und wird jetzt sinnvollerweise ausdrücklich aufgenommen. Diese Regelung, die die zahlungslosen Aufwendungen betrifft, sollte ggf. in einem Absatz 6 erweitert werden um die Korrekturbuchungen in Aufwandskonten(gruppen), aus denen zwar im Vorjahr gezahlt wurde, hier aber nur noch das entsprechende Aufwandskonto belastet (und das andere entlastet) wird. Damit würden ÜPL/APL-Maßnahmen, die nur der Korrektur, also der sachlich korrekten Buchung dienen, legitimiert und von einer Berichts-/Beschlusspflicht gegenüber den Gremien befreit.

§ 84

Abs. 2 weist darauf hin, dass Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nur zu Lasten der drei Folgejahre eingegangen werden können. In der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen abzubilden. Demnach wird regelmäßig in der Praxis angenommen, dass auch nur dieser Gesamtbetrag relevant für die Bewirtschaftung ist – es also unerheblich ist, zu Lasten welchen Jahres eine Verpflichtungsermächtigung bei der zu verstärkenden / zur Deckung herangezogenen Maßnahme geht. Eine Klarstellung im Gesetzestext oder in den Erläuterungen wäre hilfreich.

§ 22 Abs. 3 der GemHVO Doppik berechtigt zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Investitionen eines Budgets. In analoger Anwendung sollte es den Vorschriften nicht entgegenstehen, auch Verpflichtungsermächtigungen in dieser Weise in Budgets für gegenseitig deckungsfähig zu erklären. Eine Klarstellung in diesem Sinn wäre sehr hilfreich.

§ 85 Abs. 9

Im Begründungstext wird Eingangs darauf hingewiesen, dass die Gemeinden in eigener Verantwortung und Zuständigkeit entscheiden. Die danach getroffene Regelung, dass eine variable Verzinsung grds. unzulässig ist,

widerspricht dieser Feststellung. Auch der Hinweis, dass von diesem Grundsatz abgewichen werden kann, wenn ein Derivat in entsprechender Höhe vereinbart wird, schränkt die Gemeinde in ihrer Eigenverantwortung ein. Im Rahmen eines aktiven Schuldenmanagements sollte es der Gemeinde auch möglich sein, variabel verzinsliche Darlehen – unter Berücksichtigung des in § 75 genannten Risikominimierungsgebot und Spekulationsverbot - aufzunehmen. Geeigneter wäre es, wenn der Gesetzgeber hier z.B. eine max. Quote für variable Darlehen festlegt oder vorgibt, dass die Gemeinde sich zumindest ein Kündigungsrecht in diesen Verträgen vorbehalten muss.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Lindenau
Bürgermeister



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rathaus / Breite Straße 62
23552 Lübeck

Servicetelefon: (0451) 115 montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr
Tel. persönlich: (0451) 122 – 1000
Fax: (0451) 122 – 1009

E-Mail: buengermeister@luebeck.de
E-Mail pers.: jan.lindenau@luebeck.de
DE-Mail: info@luebeck.de-mail.de
Internet: www.luebeck.de

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, mich unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser Email ist nicht gestattet.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!